

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

TRIDSOLAR, Inh. Constantin Bus
Böhlweg 4f
76877 Offenbach a. d. Queich

Stand: 01.09.2025

TEIL A – Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle von TRIDSOLAR, Inh. Constantin Bus (nachfolgend „TRIDSOLAR“) gegenüber ihren Kunden erbrachten oder zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie für alle hierauf bezogenen Verträge, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Kauf-, Werk- oder gemischten Vertrages erbracht werden. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

1.2 Kunde im Sinne dieser AGB sind Verbraucher (§ 13 BGB), Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (§ 310 BGB). Soweit einzelne Regelungen dieser AGB für Verbraucher gesetzlich unzulässig oder einschränkungsbedürftig sind, treten an deren Stelle die gesetzlichen Verbraucherregelungen; im Übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, TRIDSOLAR hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn TRIDSOLAR Lieferungen oder Leistungen erbringt, ohne den AGB des Kunden nochmals ausdrücklich zu widersprechen.

1.4 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen TRIDSOLAR und demselben Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

2. Zustandekommen des Vertrages / Liefergegenstand / Schutzrechte / Muster – Beistellungen

2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind Angebote von TRIDSOLAR freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein entsprechendes Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum). Gibt TRIDSOLAR ausnahmsweise ein verbindliches Angebot ab, ist TRIDSOLAR hieran für die Dauer von zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern nicht eine andere Bindungsfrist angegeben ist.

2.2 Nimmt der Kunde das verbindliche Angebot innerhalb der Bindungsfrist an, kommt mit Zugang der Annahmeerklärung der Vertrag zustande; TRIDSOLAR wird dem Kunden in der Regel eine schriftliche Auftragsbestätigung übermitteln. Geht die Initiative vom Kunden aus, kann TRIDSOLAR das Angebot des Kunden innerhalb eines Monats nach Zugang annehmen, in der Regel durch schriftliche Auftragsbestätigung.

2.3 Gegenstand der Lieferung/Leistung ist ausschließlich das in der Auftragsbestätigung von TRIDSOLAR bezeichnete Produkt bzw. die dort beschriebene Leistung einschließlich der in Bezug genommenen Ausführungsunterlagen. Katalog- und Webangaben, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Daten sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – nur als annähernd zu verstehen

und keine Beschaffenheitsgarantie. Eigenschaften von Muster- oder Probeexemplaren werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine Weitergabe von Mustern an Dritte bedarf der Zustimmung von TRIDSOLAR, soweit sie nicht zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.

2.4 An sämtlichen von TRIDSOLAR überlassenen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Software, Kalkulationen, Know-how sowie sonstigen Informationen (zusammen „Informationen“) behält sich TRIDSOLAR sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, sofern dem Kunden nicht im Einzelfall Rechte hieran ausdrücklich eingeräumt wurden oder zwingende gesetzliche Rechte bestehen. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von TRIDSOLAR zugänglich gemacht werden; der Kunde hat angemessene Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff Dritter zu treffen und die Informationen ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen.

2.5 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von TRIDSOLAR durch ihre Zulieferer, sofern TRIDSOLAR ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht von TRIDSOLAR zu vertreten ist.

3. Lieferung, Leistungszeit und Verzug

3.1 Liefertermine/-fristen werden individuell vereinbart und sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung, nicht jedoch, bevor alle für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten geklärt sind und sämtliche vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben vorliegen sowie vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.

3.2 TRIDSOLAR ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind und die vertragsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigen; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt TRIDSOLAR nicht.

3.3 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige, von TRIDSOLAR nicht zu vertretende, unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände (insbesondere Naturereignisse wie Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Epidemien/Pandemien wie COVID-19, Krieg, Aufruhr, Sabotage, Terrorakte, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Liefer- und Transportverzögerungen bei Vorlieferanten, Material- oder Energieknappheit) verlängern die vereinbarten Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dies gilt auch, wenn TRIDSOLAR sich bei Eintritt der Umstände bereits im Verzug befand.

3.4 Dauert die Behinderung nach Ziffer 3.3 länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, TRIDSOLAR eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb der Frist, kann der Kunde hinsichtlich des noch nicht erfüllten

Teils vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Teilleistungen bleiben unberührt, es sei denn, dem Kunden ist deren Behaltendürfen unzumutbar.

3.5 Verzögert oder unterlässt der Kunde erforderliche Mitwirkungsleistungen (z. B. Beistellungen, Zugangsgewährung, Genehmigungen), verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf ihn über; TRIDSOLAR kann Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen verlangen.

3.6 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW) gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. TRIDSOLAR schließt auf Wunsch und Kosten des Kunden eine Transportversicherung in angemessener Höhe ab.

3.7 Gerät TRIDSOLAR in Liefer- oder Leistungsverzug, hat der Kunde eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur Nacherfüllung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges richten sich nach Ziffer 8.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Preisanpassung

4.1 Alle Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ab Werk einschließlich der üblichen Verpackung. Zusätzliche Verpackung oder Versicherung auf Wunsch des Kunden wird gesondert berechnet.

4.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.3 Für Werkverträge erfolgt die Abrechnung nach Liefer- und Leistungsfortschritt. TRIDSOLAR ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem tatsächlichen Bau- und Montagefortschritt bis zu 90 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Restbetrag wird nach erfolgter Abnahme fällig. Eine An- oder Abschlagszahlung bei Auftragserteilung wird nicht verlangt.

4.4 TRIDSOLAR ist berechtigt, die Preise einseitig nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Leistung mehr als drei Monate liegen und nachweisliche Kostensteigerungen bei Material, Löhnen, Energie oder aufgrund behördlicher/umweltrechtlicher Auflagen von insgesamt mindestens 5 % eintreten. Die Preisanpassung ist unter Darlegung der maßgeblichen Faktoren schriftlich mitzuteilen. Dem Kunden steht bei unangemessener Anpassung das Recht zur gerichtlichen Überprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB zu; Verbraucher haben zusätzlich ein Sonderkündigungsrecht, sofern die Anpassung die Gesamtsumme um mehr als 10 % erhöht.

4.5 Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern, Zölle und Abgaben.

4.6 TRIDSOLAR kann – sofern nicht Vorkasse vereinbart ist – angemessene, verwertbare Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, Akkreditiv) verlangen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Ansprüche nachhaltig um mehr als 30 %, gibt TRIDSOLAR auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

4.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger, aus der laufenden Geschäftsbeziehung herrührender Forderungen von TRIDSOLAR gegen den Kunden Eigentum von TRIDSOLAR.

5.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

5.3 Verarbeitungen der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgen im Namen und für Rechnung von TRIDSOLAR als Hersteller. Bei Verbindung/Vermischung mit anderen, nicht TRIDSOLAR gehörenden Sachen erwirbt TRIDSOLAR Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an TRIDSOLAR ab; TRIDSOLAR nimmt die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Ansprüche, die die Vorbehaltsware betreffen (z. B. Versicherungsansprüche).

5.5 TRIDSOLAR ermächtigt den Kunden widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offenzulegen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen zu übergeben und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

5.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z. B. Pfändung) hat der Kunde auf das Eigentum von TRIDSOLAR hinzuweisen und TRIDSOLAR unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TRIDSOLAR die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet der Kunde.

5.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist TRIDSOLAR nach fristloser Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen; hierin liegt zugleich der Rücktritt vom Vertrag. TRIDSOLAR ist zur

Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt; der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden nach Abzug angemessener Verwertungskosten angerechnet.

5.8 Ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts rechtlich nicht möglich oder unwirksam, hat der Kunde auf Verlangen eine gleichwertige Sicherheit (z. B. Pfandrecht) zu bestellen.

6. Technische Änderungen und Produktanpassungen

6.1 TRIDSOLAR ist bis zur Leistungserbringung berechtigt, technische Änderungen vorzunehmen, soweit diese zur Herstellung einer mangelfreien Leistung erforderlich sind, die wesentlichen technischen Eigenschaften nicht nachteilig verändern und dem Kunden zumutbar sind. Ist die ursprünglich vorgesehene Leistung aufgrund von Lieferproblemen nicht möglich, darf TRIDSOLAR qualitativ und preislich adäquate Ersatzprodukte liefern; gegebenenfalls erforderliche Preisänderungen werden vor Ausführung abgestimmt.

6.2 Technisch erforderliche Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führt TRIDSOLAR auf Kosten des Kunden durch.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

7.1 TRIDSOLAR erbringt ihre Leistungen grundsätzlich frei von Rechten gewerblichen Schutzes und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“). Erhebt ein Dritter wegen Verletzung solcher Schutzrechte durch vertragsgemäß genutzte Produkte/Leistungen von TRIDSOLAR berechnete Ansprüche gegen den Kunden, haftet TRIDSOLAR nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

7.2 TRIDSOLAR wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Produkte/Leistungen ein Nutzungsrecht beschaffen oder – soweit dem Kunden zumutbar – das Produkt bzw. die Leistung so ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht.

7.3 Ist die Beseitigung der Schutzrechtsverletzung zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen. Schadensersatzansprüche bestimmen sich nach Ziffer 8.

7.4 Die vorstehenden Ansprüche bestehen nur, wenn der Kunde TRIDSOLAR über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich schriftlich informiert, TRIDSOLAR die Führung der Auseinandersetzung überlässt und TRIDSOLAR alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde darf gegenüber dem Dritten keine Schutzrechtsverletzung anerkennen; stellt er die Nutzung aus Schadensminderungsgründen ein, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass hierin kein Anerkenntnis liegt.

7.5 Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder diese durch Vorgaben des Kunden, eine vom Vertragszweck nicht gedeckte Verwendung oder die Kombination mit nicht von TRIDSOLAR gelieferten Produkten verursacht wurde.

8. Haftung, Schadensersatz und Verjährung

8.1 TRIDSOLAR haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von TRIDSOLAR, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TRIDSOLAR nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Kardinalpflichten gegenüber Verbrauchern.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von TRIDSOLAR.

8.4 Für alle Ansprüche des Kunden gegen TRIDSOLAR – mit Ausnahme der in Ziffer 8.1 genannten Fälle – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt und endet spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB genannten Fristen. Für Sachmängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; gegenüber Unternehmern kann TRIDSOLAR diese auf ein Jahr ab Ablieferung/Abnahme begrenzen, soweit gesetzlich zulässig.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – ist das für den Sitz von TRIDSOLAR zuständige Gericht (derzeit Landau in der Pfalz). Erfüllungsort ist Offenbach an der Queich.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung; im Übrigen werden die

Parteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9.5 Verbraucherinformationen: Soweit Kunden Verbraucher sind, gelten zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten, insbesondere Widerrufsrechte gemäß §§ 355 ff. BGB.

TEIL B – Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

1. Gefahrübergang

1.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Kunden oder den von ihm beauftragten Transporteur auf den Kunden über. Bei Teillieferungen erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe der jeweiligen Teillieferung. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Verzuges auf ihn über.

2. Sach- und Rechtsmängel

2.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung an einen Verbraucher (Lieferantenregress, §§ 478 ff. BGB).

2.2 Grundlage der Mängelhaftung ist die Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt (§ 434 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder Dritter (z. B. Werbeaussagen) begründen keine Beschaffenheit, sofern TRIDSOLAR hiervon keine Kenntnis hatte.

2.3 Gegenüber Unternehmern gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht der §§ 377, 381 HGB. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Ablieferung schriftlich anzuzeigen; verdeckte Mängel innerhalb derselben Frist ab Entdeckung. Bei Verstoß ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

2.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann TRIDSOLAR zunächst nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. TRIDSOLAR kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

2.5 Der Kunde hat TRIDSOLAR die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; insbesondere ist die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ein- und Ausbaurkosten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen getragen.

2.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaurkosten)

trägt TRIDSOLAR nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Liegt kein Mangel vor, kann TRIDSOLAR die entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

2.7 In dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde nach vorheriger – soweit möglich – Abstimmung mit TRIDSOLAR das Recht zur Selbstvornahme und kann Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ein Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn TRIDSOLAR die Nacherfüllung berechtigt verweigern dürfte.

2.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 8 der Allgemeinen Bestimmungen.

3. Verjährung

3.1 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche – soweit gesetzlich zulässig – in einem Jahr ab Gefahrübergang. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche gemäß § 479 BGB (Lieferantenregress).

TEIL C – Besondere Bestimmungen für Werkverträge (Montage/Installation)

1. Leistungsgegenstand und Drittunternehmen

1.1 TRIDSOLAR verpflichtet sich – sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart – zur betriebsfertigen Montage/Installation der vereinbarten Anlage (insbesondere Photovoltaikanlagen) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Normen. Gegenstand sind ausschließlich Anlagen, die den jeweils geltenden technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen sowie ggf. für Inselbetrieb ausgelegt sind.

1.2 TRIDSOLAR ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung qualifizierter Subunternehmer zu bedienen. TRIDSOLAR bleibt gegenüber dem Kunden verantwortlich. Gewährleistungsansprüche gegenüber eingebundenen Dritten kann TRIDSOLAR an den Kunden abtreten.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche baulichen, statischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Montage/Installation erforderlich sind (insbesondere Freihaltung des Montageortes, Tragfähigkeitsnachweis, Zufahrtsmöglichkeiten, Stromanschlüsse).

2.2 Der Kunde stellt sicher, dass erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeigen und Genehmigungen vor Montagebeginn vorliegen und weist TRIDSOLAR dies auf Verlangen nach. TRIDSOLAR ist berechtigt, ihre Leistungen zurückzubehalten, solange die Nachweise nicht erbracht sind.

2.3 Der Kunde gewährt TRIDSOLAR und deren Erfüllungsgehilfen den erforderlichen Zugang zum Montageort und sorgt für eine ununterbrochene Durchführung der Arbeiten, soweit ihm zumutbar.

2.4 Kommt der Kunde mit Mitwirkungen in Verzug oder nimmt er die Werkleistung nicht ab, kann TRIDSOLAR Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen verlangen; die Gefahr geht ab Annahmeverzug auf den Kunden über.

3. Abnahme

3.1 Nach Fertigstellung teilt TRIDSOLAR die Abnahmebereitschaft mit. Die Abnahme erfolgt binnen einer angemessenen Frist durch gemeinsames Abnahmeprotokoll. Der Inbetriebnahme und der bestimmungsgemäßen Nutzung steht die Abnahme gleich, sofern der Kunde die Abnahme unbegründet verweigert.

3.2 Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden im Protokoll vermerkt und von TRIDSOLAR innerhalb angemessener Frist beseitigt.

4. Vergütung und Abschlagszahlungen

4.1 Die Vergütung für Werkverträge richtet sich nach Teil A, Ziffer 4.3. TRIDSOLAR ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem tatsächlichen Bau- und Montagefortschritt zu verlangen. Materiallieferungen können – sofern separat erbracht – gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Anzahlung bei Auftragserteilung wird nicht erhoben.

4.2 Der Restvergütungsanspruch wird nach Abnahme, jedoch vor Einspeisung der Anlage in das öffentliche Netz und/oder vor Netzbetreiberabnahme fällig.

5. Ertragsprognosen und Netzanschluss

5.1 Ertragsprognosen und -berechnungen beruhen auf Modellen und statistischen Werten; sie stellen keine Garantie für einen bestimmten Energieertrag dar. TRIDSOLAR übernimmt keine Haftung für Abweichungen, die aus Witterung, Verschattung, Verschmutzung, Alterung der Komponenten oder sonstigen äußeren Faktoren resultieren.

5.2 Der Abschluss eines Einspeise- oder Netzanschlussvertrages mit dem zuständigen Netzbetreiber obliegt dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. bei Dienstleistungsverträgen ab Vertragsschluss.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (TRIDSOLAR, Inh. Constantin Bus, Böhlweg 4f, 76877 Offenbach a. d. Queich, Deutschland) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief oder Fax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Diese AGB finden ab dem 01.09.2025 Anwendung.